

99107118039000, 99107118039000

Zuschuss zum Zahnersatz bei der Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung Erstattung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121396835/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107118039000, 99107118039000
Leistungsbezeichnung I	Zuschuss zum Zahnersatz bei der Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung Erstattung
Leistungsbezeichnung II	Zuschuss zum Zahnersatz bei der Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	gesundheitliche Schäden, gesundheitliche Schäden, sexualisierte Gewalt, Betroffene von Straftaten, Teilhabeleistungen, Fallmanagement, medizinische Behandlung, Gebiss, Zahnbehandlung, psychische Gewalt, soziales Entschädigungsrecht, Gesundheitsstörung, Unterstützung, medizinische Behandlung, Gesundheitsstörung, Zahnersatz, Zahnarzt, Zuschuss, Hilfsmittel, Fürsorgestellen,

Modul	Sachverhalt
	Betroffene von Straftaten, Gewalttaten, psychische Gewalt, Erwerbsunfähigkeit, Versorgungsämter, Gewaltopfer, Heilmittel, Gebiss, Fürsorgestellen, Terrortaten, Soziale Entschädigung, Fallmanagement, Terrortaten, Teilhabeleistungen, Gesundheitsschaden, sexualisierte Gewalt, Soziale Entschädigung, Versorgungsämter, Opfer, Erwerbsunfähigkeit, soziales Entschädigungsrecht, Gewaltopfer, Gewalttaten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erstattung (039)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_49.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_143.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_49.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/_143.html
Teaser	Geschädigte können infolge einer anerkannten Schädigungsfolge einen Zuschuss zum Zahnersatz erhalten. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung festgestellt worden ist, erhalten ab dem 1. Januar 2024 Leistungen der Krankenbehandlung. Anstelle der Versorgung mit Zahnersatz können Geschädigte für die Beschaffung eines Zahnersatzes wegen anerkannter Schädigungsfolgen einen Zuschuss in angemessener Höhe erhalten, wenn 1. sie wegen eines nicht schädigungsbedingten

Modul	Sachverhalt
	weiteren Zahnverlustes einen erweiterten Zahnersatz anfertigen lassen und 2. es sich bei dem erweiterten Zahnersatz um eine nicht teilbare Leistung handelt. Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet ihr Landschaftsverband (LVR oder LWL).
Erforderliche Unterlagen	Falls erforderlich, müssen Sie Nachweise erbringen: • Medizinische Nachweise über die Schädigungsfolgen und die Behandlungsgeschichte, zum Beispiel: Zahnärztlicher Befundbericht Heil- und Kostenplan für die geplante Behandlung
Voraussetzungen	• Sie als Geschädigte haben in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten. • Aus der gesundheitlichen Schädigung haben sich körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen ergeben, die als Schädigungsfolgen mit einem Grad der Schädigungsfolgen bereits anerkannt sind. • Bei Ihnen wurde bereits ein Zahnverlust oder eine Zahnschädigung anerkannt. • Wegen eines weiteren nicht schädigungsbedingten Zahnverlustes oder einer Zahnschädigung möchten Sie einen erweiterten Zahnersatz anfertigen lassen. • Durchführung einer Prüfung der Ansprüche vor Behandlungsbeginn.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Mit dem Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung prüft der örtlich zuständige Landschaftsverband, ob Sie Anspruch auf die Erstattung eines Zuschusses zum Zahnersatz haben. Zuständig ist der Landschaftsverband in dessen Bezirk Sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Modul

Sachverhalt

Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen.

- Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson beim Landschaftsverband Rheinland (FB Soziale Entschädigung Tel: +49 221 809 5401; E-Mail: SER@lvr.de) oder Landschaftsverband Westfalen Lippe (Amt für Soziales Entschädigungsrecht Tel: +49251 591 01; E-Mail: SER@lwl.org) vereinbaren.
- Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf Soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können.
- Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs, Beratungs- und Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen.
- Bestehen Ansprüche auf Soziale Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an den für Ihren Antrag zuständigen Landschaftsverband zurück.
- Auf Basis der Unterlagen werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dazu ist der Onlineantrag auszufüllen und die notwendigen Nachweise sind hochzuladen
- Die erstattungsfähigen Kosten und bewilligte Geldleistungen werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat für Soziales Entschädigungsrecht (VIC2) https://www.mags.nrw/soziales-entschaedigungsrecht Landschaftsverband Rheinland - Fachbereich Soziale Entschädigung https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_ent_schaedigung/soziale_entschaedigung.jsp Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Soziales Entschädigungsrecht https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/
Hinweise	Reichen Sie Ihre Unterlagen vor der Behandlung ein, um zu wissen, ob ein Zuschuss gezahlt werden kann. Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle Pflichtangaben angegeben wurden.
Rechtsbehelf	Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
Kurztext	• Zuschuss zum Zahnersatz bei der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung Erstattung • Fördervoraussetzungen: Eine anerkannte Schädigungsfolge, welche einen Zahnersatz erfordert • Kosten: der Antrag ist kostenlos • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch • Zuständig in NRW: Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zuschuss zum Zahnersatz bei der Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung Erstattung, Allowance for dental prostheses in the case of medical treatment for

Modul

Sachverhalt

social compensation Reimbursement